



## RIC-Positionspapier:

### Definition eines Eigenkapitalinstrumentes gem. IAS 39

#### A Einleitung

Die International Financial Reporting Standards (IFRS) definieren ein Finanzinstrument als einen Vertrag, der bei der einen Vertragspartei zu einem Vermögenswert und bei der anderen Vertragspartei zu einer finanziellen Schuld oder einem Eigenkapitalinstrument führt (IAS 32.11). Eine finanzielle Schuld liegt auch dann vor, wenn der Halter des Finanzinstruments ein Kündigungsrecht hat und sich der Emittent des Finanzinstruments bei Ausübung des Kündigungsrechts durch den Halter der Zahlung von Geld oder der Lieferung von Vermögenswerten nicht uneingeschränkt entziehen kann (IAS 32.11 und IAS 32.18).

Fraglich ist, inwiefern die Klassifizierung eines solchen Instruments beim Emittenten gem. IAS 32 ausstrahlt und auf die Bilanzierung des Instruments beim Halter gem. IAS 39 einen Einfluss hat.

#### B Klassifizierung beim Halter als Eigenkapital- oder als Schuldinstrument: Implikationen der Fragestellung

Die Bilanzierung eines Finanzinstruments hängt in bestimmten Fällen davon ab, ob es sich um ein Eigenkapital- oder ein Schuldinstrument handelt:

- So wird in der Definition der Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteter finanzieller Vermögenswert bzw. finanzielle Verbindlichkeit“ (IAS 39.9) ausgeführt, dass „Anlagen in **Eigenkapitalinstrumenten**, für die kein auf einem aktiven Markt notierter Marktpreis existiert und deren beizulegender Zeitwert nicht verlässlich bestimmt werden kann“, dieser Kategorie nicht zugeordnet werden können.
- Die Ausnahme in IAS 39.46(c) von der Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert gilt nur für Finanzinvestitionen in **Eigenkapitalinstrumente**, für die kein auf einem aktiven Markt notierter Preis vorliegt und deren beizulegender Zeitwert nicht verlässlich ermittelt werden kann, sowie für Derivate<sup>1</sup> auf solche nicht notierten **Eigenkapitalinstrumente**, die nur durch Andienung erfüllt werden können.
- IAS 39.61 enthält zusätzliche Vorgaben hinsichtlich des Vorliegens von objektiven Hinweisen im Falle einer Wertminderung von **Eigenkapitalinstrumenten**;

<sup>1</sup> IAS 39.47(a) enthält eine ähnliche Ausnahme, falls das Derivat einen negativen Marktpreis hat und daher eine finanzielle Schuld darstellt.



- Gem. IAS 39.66 und IAS 39.69 ist bei **Eigenkapitalinstrumenten**, die in früheren Berichtsperioden wertberichtigt wurden, eine Zuschreibung bei Entfallen der Gründe für die Wertberichtigung in späteren Perioden ausgeschlossen. Dagegen ist bei Schuldinstrumenten eine Zuschreibung vorzunehmen.

In Deutschland hat diese Zweifelsfrage insoweit eine besondere Bedeutung, als bei bestimmten Rechtsformen die Anteile bzw. Einlagen der Gesellschafter aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsrechten finanzielle Schulden i.S.d. IAS 32 darstellen. Falls der Inhaber dieser Anteile ein nach IFRS Rechnung legendes Unternehmen ist, stellt sich regelmäßig die Frage, ob diese Anteile nach IAS 39 als Eigenkapital- oder als Schuldinstrument zu beurteilen sind.

## **C Mögliche Sichtweisen**

### **C.1 Sichtweise 1: Symmetrie zwischen IAS 32 und IAS 39**

IAS 39 verweist für die Definitionen einer „finanziellen Schuld“ und eines „Eigenkapitalinstrumentes“ auf IAS 32.11 und übernimmt die dort enthaltenen Definitionen (vgl. IAS 39.8). Dieser Verweis könnte darauf hindeuten, dass vom IASB eine Symmetrie intendiert wurde. Ein Finanzinstrument, welches aus Sicht des Emittenten gem. IAS 32 eine finanzielle Schuld darstellt, ist demnach auch aus Sicht des Inhabers ein Schuldinstrument. Zudem lässt sich mit der Zielsetzung einer widerspruchsfreien Rechtssystematik argumentieren, die unterschiedliche Regelungen derselben Sachverhalte in verschiedenen Standards nicht zulässt.

### **C.2 Sichtweise 2: Eigenständige Beurteilung ausschließlich nach IAS 39**

Nach dieser Sichtweise ist die Frage, ob beim Inhaber ein Eigenkapitalinstrument vorliegt, nach Maßgabe der Charakteristika des fraglichen Finanzinstruments ausschließlich auf der Grundlage von IAS 39 vorzunehmen. IAS 32.16 stellt explizit auf die Bilanzierung beim Emittenten ab und es ist fraglich, ob IAS 32.16 einschlägig für die Bilanzierung des Instruments beim Halter ist. Das in IAS 32 verfolgte Konzept der Bilanzierung bestimmter hybrider Finanzinstrumente (IAS 32.16 ff.) ist nicht identisch mit dem Konzept in IAS 39 zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten mit eingebetteten Derivaten (IAS 39.10 ff. i.V.m. IAS 39.AG27 ff., vgl. Abschnitt D). Die Klassifizierung beim Emittenten (nach IAS 32) strahlt nicht auf die Bilanzierung beim Inhaber (nach IAS 39) aus.

Demzufolge können sich (bei Emittent und Inhaber) sowohl symmetrische als auch unterschiedliche Klassifizierungen ergeben. Unterschiedliche Klassifizierungen können sich nach der geltenden Fassung des IAS 32 insbesondere dadurch ergeben, dass in Deutschland allein bedingt durch bestimmte Rechtsformen der Gesellschaft ein Kündigungsrecht der Anteilseigner beim Emittenten nicht ausgeschlossen werden kann und folglich eine Bilanzierung als Schuldinstrument beim Emittenten und als Eigenkapitalinstrument beim Inhaber vorzunehmen ist.



## **D Position des Rechnungslegungs Interpretations Committees (RIC)**

Übereinstimmend mit den Ausführungen des IFRIC<sup>2</sup> vertritt das RIC die Sichtweise 2. Demnach ist die Klassifizierung beim Emittenten gem. IAS 32 vorzunehmen; dagegen hat der Inhaber eine eigenständige Beurteilung vorzunehmen und dabei ausschließlich IAS 39 zu Grunde zu legen.

Übereinstimmend mit dem IFRIC ist das RIC der Auffassung, dass ein Finanzinstrument, welches durch den Inhaber kündbar ist, ein hybrides (zusammengesetztes) Finanzinstrument i.S.d. IAS 39.10 ff. darstellt. Es handelt sich um eine kündbare Geldüberlassung (Einlage) als Basisvertrag mit einer Kündigungsoption als eingebettetem Derivat. Für die Frage, ob ein eingebettetes Derivat getrennt zu bilanzieren ist, sind die Vorgaben in IAS 39.AG27 ff. einschlägig.

Für die Zuordnung der Geldüberlassung sind somit aus der Sicht des Inhabers die Regelungen von IAS 32.18(b) nicht maßgeblich. Von ausschlaggebender Bedeutung für die Klassifizierung als Eigen- oder Fremdkapitalinstrument ist hier allein die Frage, ob die Geldüberlassung einen Residualanspruch im Sinne von IAS 32.11 und F.49 verkörpert:

„Ein *Eigenkapitalinstrument* ist ein Vertrag, der einen Residualanspruch an den Vermögenswerten eines Unternehmens nach Abzug aller dazugehörigen Schulden begründet.“

Aus der Perspektive des Inhabers liegt ein Residualanspruch auch im Falle eines Kündigungsrechts vor, so dass eine Bilanzierung als Eigenkapitalinstrument sachgerecht ist. Das Kündigungsrecht kann zwar für den Emittenten als klassifizierungsrelevant angesehen werden (aufgrund der durch das individuelle Kündigungsrecht verursachten finanziellen Risiken). Für den Inhaber erhöht es lediglich die Fungibilität seines Instruments. Es berührt damit nicht die Klassifizierung als Eigenkapitalinstrument.

---

<sup>2</sup> Vgl. IFRIC Update Januar 2007, S. 5.